

Die Resultate sind für Hrotsvits Arbeitsweise und mehr noch für die Kritik des Ps.-Matthaeus wichtig. Einen Anhang schöner Verbesserungen habe ich schon für die Adenda meiner Ausgabe heranziehen können. P. v. W.

29. Von den durch K. Uhlirz schon im J. 1888 übernommenen Jahrbüchern der beiden jüngeren Ottonen ist der 1. Bd. mit Otto II. ausgegeben worden. Der Verf. hat mit gutem Grunde die zeitliche Folge, die Jahrbuchform, streng eingehalten. Zu den hinzugefügten 10 Excursen wird man mehrere ältere vorbereitende Abhandlungen, wie über die Kaiserin Theophano, über die Gründung des Bisthums Prag als Ergänzung hinzurechnen müssen. Es ist unnöthig, hervorzuheben, in wie durchaus gediegener und gewissenhafter Weise der Verf. seine undankbare Aufgabe bewältigt hat, bei der er sich des unschätzbaren Vorteils erfreuen durfte, die neue Ausgabe der DD. Otto's zu Grunde zu legen. Unter den Excursen möchte ich namentlich den ersten über die Wormser Urkunden hervorheben, der den Bischof Hildibald gegen Lechners zu weit gehende Verdächtigungen in Schutz nimmt, den 5., der die sagenhafte Gründungsgeschichte von Melk einer sehr berechtigten Kritik unterwirft, und den 8., in welchem das von Jaffé zuerst herausgegebene Heeresaufgebot von 981 noch einmal nach der Hs. sorgfältig abgedruckt und eingehend erörtert wird. Zu beachten ist auch seine Vermuthung über den *modus Liebinc* (S. 271). — Möchte der Verf. uns bald die Fortsetzung schenken! E. D.

30. Nach einer modernen Abschrift in Cambridge und einem Druck von 1641 veröffentlicht E. Dümmler in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1902 n. 21 als Nachtrag zu den *Libelli de lite* in sorgsamster Ausgabe eine anonyme Streitschrift für die Duldung der Priesterehe, die in den Jahren 1075—1078 entstanden sein mag. Ueber die Person oder die Heimath des Verfassers lässt sich nichts ermitteln.

31. In den Historischen Studien XXXIV (Berlin, Ebering 1902) veröffentlicht G. Koch eine interessante Untersuchung 'Manegold von Lauterbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV.' Die Widersprüche der staatsrechtlichen Theorien im Liber ad Gebardum führen ihn zu einer Prüfung der Quellen. K. nimmt an, dass Manegold im Cap. 30 und 47 die ver-